



**IP-Strategie der Universität Bayreuth  
zum Umgang mit geistigem Eigentum (IP)  
im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers**

*Präambel zur Leitlinie*

Die Universität Bayreuth ist eine junge, forschungsorientierte Campus-Universität. Gründungsauftrag der 1975 eröffneten Universität ist die Förderung von interdisziplinärer Forschung und Lehre sowie die Entwicklung von profilbildenden und fächerübergreifenden Schwerpunkten. Die Forschungsprogramme und Studienangebote decken die Natur- und Ingenieurwissenschaften, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie die Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ab.

Ein Ziel der universitären Forschung ist es, die gewonnenen Erkenntnisse und Entwicklungen mit Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft auszutauschen und für diese nutzbar zu machen. Hierbei erschließt sich auch eine Möglichkeit zu Einnahmen, die in die Verbesserung dieses Knowhow-Transfers reinvestiert werden können.

Dieser Transfer von wissenschaftlichem Knowhow und Methoden unterliegt bestimmten Konditionen, die in den nachfolgenden Leitlinien zum Umgang mit geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP) dargestellt werden. Diese Leitlinien (IP-Strategie) sollen sicherstellen, dass geistiges Eigentum in angemessenem Rahmen sowohl zum Nutzen der Allgemeinheit als auch der eigenen Forschung, Lehre und Beteiligten dient.

**1. IP-Strategie im Rahmen von Technologietransfer**

In ihrer wissenschaftlichen Verbindung zu der gewerblichen Wirtschaft sieht sich die Universität Bayreuth als Innovationsmotor. Bereits die Gründung der Universität basierte auf einem regionalen Wirtschaftsförderauftrag, den sie seit ihrer Eröffnung konsequent durch einen organisierten Wissenstransfer und eine enge Verflechtung zur (regionalen) Wirtschaft verfolgt. Eine effiziente Sicherung und Nutzung des geistigen Eigentums der Universität dient dabei der gezielten Förderung dieses Wissens- und Technologietransfers mit der gewerblichen Wirtschaft. Sie ist für eine nachhaltige Vernetzung von wissenschaftlichen mit unternehmerischen Kompetenzen unabdingbar.

Erfindungsförderung stellt in diesem Zusammenhang ein wesentliches Element technologischer Innovationsprozesse dar und hat eine Schlüsselfunktion für den Transfer von Ideen zu marktfähigen Produkten und Verfahren. Zudem ermöglicht ein „Instrument Hochschulpatent“ dabei auch eine gezielte Förderung junger Unternehmen.

## 2. Gewerbliche Schutzrechte, Arbeitnehmererfindergesetz

*Geistiges Eigentum* umfasst alle entstandenen wissenschaftlichen Ergebnisse und Erfindungen, technisches Knowhow und Verfahren, biologische Materialien (wie Pflanzensorten gem. SortG), Halbleitererzeugnisse (gem. HalbSchG) und auch solche Werke, wie insbesondere Computersoftware, die unter das Design- und Urheberrecht UrhG fallen. *Nicht zum Patent angemeldete Materialien* bezeichnet bspw. biologisches Material (wie Organismen), chemische Verbindungen sowie sonstiges für die Forschung oder kommerzielle Anwendung verwendbares Material, für die kein Patent angemeldet wurde.

*Erfindung* bezeichnet sämtliche patentierbaren Ideen, technische Verbesserungsvorschläge, entsprechendes Knowhow sowie die zugrundeliegende Technologie, die für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen oder Knowhow erforderlich sind.

*Diensterfindung* bezeichnet eine während des Arbeits-/Dienstverhältnisses gemachte Erfindung, die entweder aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit entstanden ist oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht.

Die Beschäftigten/Arbeitnehmer der Universität sind verpflichtet, Erfindungen ihrem Arbeitgeber zu melden. Für freie Erfindungen besteht Mitteilungspflicht. Auch nicht zum Patent anmeldbare Materialien müssen der Universität mitgeteilt werden.

Die Universität Bayreuth ist dabei Eigentümerin des geistigen Eigentums, das durch ihre Beschäftigten entsteht. Die Rechte an patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindungen, die bei der Durchführung von FuE-Projekten von Mitarbeitern der Universität gemacht werden, stehen der Universität zu; auch die Entscheidung, ob sie eine Erfindung in Anspruch nimmt und eine Schutzrechtsanmeldung vornimmt, steht allein ihr zu.

## 3. Entstehungsprozesse in (angewandter) Forschung; Kooperationspartner

Kooperationen können in allen Phasen des Wissenstransfers, von der Erforschung von Grundlagen über die Weiterentwicklung bereits gewonnener Erkenntnisse oder Erfindungen bis hin zur Herstellung von Prototypen und Entwicklungen im Vorserienmaßstab erfolgen. Als Kooperationspartner kommen außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Industrieunternehmen, aber auch klein- und mittelständische Firmen in Betracht. Notwendige vertragliche Regelungen zur Zusammenarbeit mit FuE-Partnern orientieren sich an den Musterverträgen der Universität Bayreuth.

Sind an der Entstehung von Schutzrechten in (arbeitsteiligen) *Verbundprojekten* mehrere Partner beteiligt, so gehören die Schutzrechte anteilmäßig den Partnern, bei denen sie entstanden sind. Sind die Schutzrechte nur bei einem Partner entstanden, so ist dieser der alleinige Eigentümer.

Entsteht bei einer *Auftragsforschung* eine Erfindung an oder mit der Universität Bayreuth, so hat der Auftraggeber das Recht zur Verwertung dieser Erfindung. Anteilige Rechte der Universität Bayreuth werden dabei unter Berücksichtigung der Erfindungsanteile an den Auftraggeber entweder übertragen oder lizenziert. Die Berechnung des Verkaufspreises bzw. der Lizenzgebühren richtet sich hier nach marktüblichen Bedingungen. Entsprechende Regelungen hat die Universität Bayreuth u.a. in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für FuE-Projekte mit Mitteln privater Dritter (AGB-DriMi) vorgegeben.

Die Universität Bayreuth hat bereits mehrfach besondere Kooperationsformen begründet, sog. *langfristige Partnerschaften*. Hier richtet die Universität gemeinsam mit ausgewählten Partnern - außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder größeren Wirtschaftsunternehmen - einen über die Durchführung einzelner Projekte hinausgehenden langfristigen Knowhow-Austausch ein. Diese Partnerschaften dienen in besonderer Weise der Vernetzung von Grundlagenforschung der Universität und anwendungsbezogener Forschung auf Seiten der hochschulexternen Partner, sie werden mit Vereinbarungen in Form von Rahmenverträgen hinterlegt.

Studentische Start-Ups und universitäre Ausgründungen stellen wichtige Möglichkeiten dar, gesellschaftliche Trends gezielt zu adressieren und universitäre Forschung praktisch umzusetzen. *Unternehmensausgründungen* sind neben Firmenkooperationen und der Vermarktung von Patenten dabei ein dritter Weg zur effizienten Verwertung von Forschungsergebnissen. Unterstützte Spin-Offs sind ein geeignetes Vehikel zur Verwertung von Schutzrechten und geistigem Eigentum der Hochschule.

#### **4. Nutzungs- und Publikationsrechte**

Die Publikationsfreiheit darf fachlich und wissenschaftlich nicht beeinträchtigt werden. Um eigene Erkenntnisse und Ergebnisse aus Forschungsprojekten auch in zukünftigen Arbeiten und Vorhaben im Rahmen der Forschung und Lehre einfließen zu lassen, behält sich die Universität Bayreuth grundsätzlich ein Nutzungsrecht vor. Es wird darauf geachtet, dass die Publikationsfreiheit nicht eingeschränkt wird, wenn sie nicht die Sicherung von Schutzrechten gefährdet. Entsprechende Regelungen sind sowohl in Musterverträgen zu FuE-Projekten als auch in den AGB-DriMi zu finden.

## 5. Kommerzielle Verwertung; Übertragung und Lizenzierung

Die Verwertung von geistigem Eigentum und schutzrechtlich gesichertem Knowhow der UBT - über Lizenzierung und Verkauf oder damit verbundene Beteiligungen an Unternehmen - wird unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten im jeweiligen Einzelfall festgelegt. Die Universität Bayreuth behält sich dabei vor, externe Partner, d.h. Verwertungsagenturen wie insbesondere die Bayerische Patentallianz GmbH und auch Patentanwaltskanzleien, in das Verfahren bzw. in die Verfahrensschritte der Sicherung und Verwertung des entsprechenden Knowhows einzubeziehen; die Auswahl dieser externen Dienstleistungspartner erfolgt dabei nach dem „Best-Partner-Prinzip“.

In Einzelfällen behält sich die Universität vor, auch bei vertragsungebundenen Erfindungsfällen eigenständig zu verwerten.

Nimmt die Universität Erfindungen ihrer ArbeitnehmerInnen in Anspruch - Verwertungskriterien wie kommerzielle Anwendbarkeit und wirtschaftliches Potenzial sind hier mitentscheidend - so wird sie diese auf eigene Kosten zum Patent anmelden.

Erfindungen können grundsätzlich nicht beauftragt werden und stellen daher zusätzliche Leistungen dar, die über das Ergebnis eines Kooperationsprojektes oder eines FuE-Auftrages hinausgehen. Eine Übertragung (bzw. ein Schutzrechtsverkauf) oder eine Lizenzierung solcher Erfindungen/Schutzrechte von der Universität Bayreuth auf die Projektpartner setzt damit eine angemessene Vergütung voraus, die sich an marktüblichen Konditionen orientieren muss.

Die aus der gewerblichen Verwertung von Schutzrechten, Technologien oder Materialien erhaltenen Einnahmen werden an der Universität Bayreuth nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und der vorliegenden Leitlinien verteilt. Dabei gilt der folgende Verteilungsschlüssel für Erfindungen/Patente:

Von den erzielten Verwertungserlösen erhalten die an der Erfindung beteiligten Beschäftigten gem. § 43 Abs. 4 ArbNErfG eine Vergütung in Höhe von 30 % der erzielten Bruttoeinnahmen. Der Lehrstuhl/die Arbeitsgruppe, bei dem/der die Erfindung entstanden ist, erhält 50 % des an der Universität verbleibenden Erlösanteils.

In Fällen der wirtschaftlichen Verwertung von Computersoftware und von nicht zum Schutzrecht angemeldeten Materialien erhalten der/die Entwickler einen angemessenen Anteil an den Verwertungserlösen der Universität. Der Lehrstuhl/die Arbeitsgruppe, bei dem/der die Software bzw. die Materialien entwickelt worden sind, wird an der in der Universität verbleibenden Anteils beteiligt.

Werden von der Universität Bayreuth gesicherte Schutzrechte zur unmittelbaren Unterstützung eines Gründungsvorhabens benötigt, so erhält die Unternehmensgründung in

der Regel auf Wunsch eine Lizenz oder exklusive Lizenz; auch ein (exklusiver) Erwerb der Schutzrechte ist gegen eine angemessene, marktübliche Vergütung möglich.

## **6. IP-Strategie in Lehre und Weiterbildung, Etablierung unternehmerischen Denkens und Handelns**

Die Universität Bayreuth versteht sich als dynamische und forschungsorientierte Campus-Universität, die zukunftsfähige Bildung durch Wissenschaft und forschungsbasierte Lehre vermittelt. Dementsprechend sollen Qualifikationen vermittelt werden, die sich an den künftigen wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Herausforderung orientieren. Die Wirtschaft ist zunehmend innovationsgetrieben und eine Aufgabe von Universitäten ist, durch angewandte Forschung und Lehre Unternehmen und Gesellschaft permanent mit innovativen Ansätzen und passend ausgebildeten Absolventen zu versorgen.

Unternehmerisches Denken und Handeln können hier ein Schlüssel sein, um diesen Anforderungen zu begegnen. In eine konsequente Aus- und Weiterbildung von Studierenden und Mitarbeitern der Universität gehört deshalb auch eine durchgängige Ausbildung im Immaterialgüterrecht, im Lizenzwesen sowie im Patentmanagement.

## **7. Zielvorgaben zur kontinuierlichen Verbesserung des Patentwesens**

In den Zielvereinbarungen zum Innovationsbündnis mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat sich die Universität Bayreuth bereits im Jahre 2008 die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Universität und Wirtschaft auf dem Gebiet der Patentverwertung und der Ausgründungen zum Ziel gesetzt. Die Universität will dabei ihre bisherigen Erfolge bei der gezielten Verwertung des Anwendungswissens durch Patentverwertung dauerhaft auf ein neues Niveau führen. Auch das Ziel, Hochschulpatente über neue Transferpartnerschaften wirtschaftlich zu verwerten, kann dabei umgesetzt werden. Sie hat begonnen, derartige Partnerschaften mit neuen, gewerblich ausgerichteten Anwenderlaboratorien einzugehen. Teilweise übernehmen aber auch Ausgründungen in naturwissenschaftlich-technischen Bereichen diese Partnerschaftsrolle.

Eine notwendige Basis für langfristige Erfolge bei der Verwertung von Hochschulpatenten und Ausgründungen bleibt aber weiterhin eine dauerhafte Integration von Lehrinhalten zum Patent- und Gründungswesen in die studentische Ausbildung.

Fallzahlenbilanzen der letzten Jahre in den Bereichen Industriekooperationen, Patentmanagement und Gründungswesen lassen für die Zukunft die Konstanz der bisherigen Steigerungsraten erwarten. Indikatoren zur Bemessung dieser Ziele sind die Zahlen zu

FuE-Kooperationen, Erfindungsmeldungen, Schutzrechtsanmeldungen, Patentverwertungen und zu Gründungsfällen.

## **8. Strukturen, Verantwortlichkeiten**

Zentrale Anlaufstelle für alle Interessenten aus den Kreisen der Studierenden sowie der wissenschaftlichen und technischen MitarbeiterInnen der Universität Bayreuth ist die Stabsabteilung "Entrepreneurship und Innovation" mit den kombinierten Beratungsfunktionen für Industriekooperationen, Erfinderbetreuung, Patentmanagement und der Gründungsförderung. Im Patentmanagement arbeitet diese Stelle mit dem zentralen Referat für Rechtsangelegenheiten eng zusammen. Im Aufgabenbereich des zentralen Patentmanagements findet sich ein Patent-Scouting ebenso wie die Bearbeitung dienstlicher und freier Erfindungen und die Kooperation mit hochschulexternen Verwertungspartnern.

*Oktober 2015*